Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

zwischen **Erwin Müller GmbH**
Breslauer Str. 34 – 38
49808 Lingen

- nachfolgend emco genannt -

und **Firma**
Straße
PLZ & Ort

- nachfolgend Lieferant genannt -

emco und Lieferant nachfolgend auch „Vertragsparteien“ genannt….

Erstellt:	O. Leder	**Geprüft:**	D. Civrić	**Freigabe:**	K.-J. Stüwe
Leiter QS Werk Rödental		Leiter SHEQ emco Group		Leiter Zentraleinkauf emco Group	
Datum:	21.01.2025	**Datum:**	22.01.2025	**Datum:**	25.01.2025
Dateiname: GLO-ALL-EMS-DI-Qualitätssicherungsvereibarung-Rev01					
Ablageort/Dateipfad: emco**net**			**Externer Gebrauch:** Ja ☒		

1. Inhaltsverzeichnis

2. Präambel ... 3
3. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand ... 3
4. Qualitätsziel ... 3
5. Qualitätsmanagement des Lieferanten ... 3
6. Qualitätsmanagement der Unterlieferanten ... 4
7. Umweltmanagement des Lieferanten ... 4
8. Chemikaliensicherheit und Konfliktmineralien ... 4
9. Arbeitssicherheit ... 5
10. Audits ... 5
11. Qualitätsvorausplanung ... 5
12. Herstellbarkeit ... 5
13. Projektplan/ Meilensteine ... 6
14. Bemusterung ... 7
15. Nachweis der Prozessfähigkeit ... 7
16. Rückverfolgbarkeit und Dokumentation ... 7
17. Serienüberwachung ... 8
18. Serienlieferung ... 8
19. Fehlerhafte Teile ... 8
20. Eingangsprüfung und Mängelanzeige ... 8
21. Reklamationswesen ... 8
22. Wiederholt auftretende Qualitäts- oder Lieferprobleme ... 9
23. Änderungen ... 9
24. Geheimhaltung ... 10
25. Geltung und Laufzeit ... 10
26. Weitere produktspezifische Anforderungen ... 11
27. Salvatorische Klausel ... 11
28. Schlussbestimmungen, Recht, Gerichtsstand ... 11

2. Präambel

Die Qualität der Lieferungen unserer Lieferanten hat unmittelbar Einfluss auf die Qualität unserer Produkte. Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (im Folgenden QSV genannt) wird mit dem Ziel geschlossen, eine langfristig orientierte Lieferpartnerschaft von gegenseitigem Nutzen zu begründen.
Die vorliegende QSV soll somit dazu beitragen, eine gemeinsame Qualitätsstrategie umzusetzen, um den hohen Qualitätsstandard unserer Produkte unter Beachtung der gesetzlichen und umweltspezifischen Anforderungen zu gewährleisten.

3. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

Die nachfolgenden Vereinbarungen regeln die Qualitätsanforderungen für alle Entwicklungsleistungen sowie Produkte und somit für alle Lieferverträge zwischen sämtlichen zur Emco Group Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen (verbundene Unternehmen) und dem Lieferanten, die während ihrer Laufzeit für emco erbracht werden, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind.

Die Bestimmungen der QSV gelten in Verbindung mit allen zwischen emco und dem Lieferanten abgeschlossenen Einkaufs- und Lieferverträgen, wie auch mit den allgemeinen Einkaufsbedingungen von emco für die Entwicklung, Herstellung und Lieferung von Leistungen des Lieferanten.
Einzelne Klauseln dieser QSV gelten nicht, sofern sie mit vorrangigen Verträgen in Widerspruch stehen.

Soweit zusätzliche produktbezogene Vereinbarungen erforderlich sind, werden diese dokumentiert. Die Bestandteile der QSV sind ebenfalls Vertragsbestandteile zwischen emco und dem Lieferanten und gelten zusätzlich zu den jeweiligen Lieferverträgen.
Diese Vereinbarung sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Spezifische Änderungen und Ergänzungen zu dieser QSV sind als Anlage (Zusatzvereinbarung) beigefügt.

4. Qualitätsziel

Die ständig steigenden Qualitätsanforderungen an unsere Produkte erfordern einen kontinuierlich steigenden Qualitätsstandard der Erzeugnisse unserer Lieferanten. Das von emco über alle Sparten erreichte und durch unsere Kunden anerkannte Qualitätsniveau, wollen wir mit unseren Lieferanten gemeinsam erhalten und stetig ausbauen. Grundsätzlich strebt emco eine Null-Fehlerstrategie an. Es können individuelle Fehlermengen zu kritischen Produkten festgelegt werden, diese müssen jedoch schriftlich fixiert sein. Kundenzufriedenheit ist das oberste Ziel aller qualitätssichernden Aktivitäten. Alle Lieferungen und Leistungen an emco oder dessen Kunden müssen deshalb den gesetzlichen und vereinbarten Anforderungen genügen. Bei Bedarf können die Qualitätsziele zwischen emco und dem Lieferanten in regelmäßigen Zeitabständen neu definiert und angepasst werden.

5. Qualitätsmanagement des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem, im Folgenden QMS genannt, nach ISO 9001 oder ein gleichzusetzendes, seiner Betriebsgröße und -struktur angemessenes QMS anzuwenden. Zertifikatserneuerungen oder -entzug sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Emco kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise der Wirksamkeit des QMS sowie der Qualität der Teile anfordern.
Soweit emco dem Lieferanten Produktions- und Prüfmittel, insbesondere Mittel und Einrichtungen im Rahmen des Bezugs von Lieferungen zur Verfügung stellt, müssen diese vom Lieferanten in sein QMS wie eigene Produktions- und Prüfmittel einbezogen werden, sofern nichts anderes (z.B. in Leihverträgen) vereinbart ist.

6. Qualitätsmanagement der Unterlieferanten

Der Lieferant wird darauf hinwirken, dass seine Unterlieferanten ebenfalls ein vergleichbares QMS aufbauen, durchgängig anwenden und mit der Zielsetzung aufrecht halten, eine einwandfreie / bestellkonforme Beschaffenheit seiner Zukaufteile sicherzustellen.
Emco kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise anfordern, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des QMS bei seinen Unterlieferanten überzeugt und die Qualität seiner Zukaufteile durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt hat.

7. Umweltmanagement des Lieferanten

Emco erwartet von seinen Lieferanten die Selbstverpflichtung zur Ressourcenschonung, zum Umweltschutz sowie die Einhaltung der jeweiligen nationalen und internationalen Vorschriften, um die Auswirkungen durch Stoffe und Produkte in Bezug auf Menschen und Umwelt so gering wie möglich zu halten. Dem Lieferanten sind die Vorschriften bekannt und sind entsprechend einzuhalten.
Nach Möglichkeit besteht ein Zertifikat nach DIN EN ISO 14001. Erwartet wird jedoch mindestens, dass der Lieferant Vorkehrungen zum Thema Abfalltrennung, Recycling, Luftreinhaltung sowie Gewässerschutz und CO^2 Reduktion konsequent durchführt. Emco behält sich vor, den Grad der Umsetzung im Zuge von Audits zu beurteilen.

8. Chemikaliensicherheit und Konfliktmineralien

Der Lieferant verpflichtet sich alle, für seine Produkte oder Dienstleistungen relevanten EU-Verordnungen sowie EU-Richtlinien und insbesondere die Anforderungen der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (in der jeweils gültigen Fassung) und der RoHS EG-Richtlinien 2011/65/EU zu erfüllen. Zusätzlich ist der Lieferant angehalten in regelmäßigen Abständen zu prüfen, dass die an emco gelieferten Produkte keine Stoffe der Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe - kurz SVHC-Liste (in der jeweils gültigen Fassung) - enthalten bzw. die dort festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Lieferungen in die europäische Union oder weltweit handelt. Der Lieferant hat einen sachgemäßen Umgang mit Gefahrstoffen sicherzustellen. Für alle Gefahrstoffe ist zudem bei Erstlieferung an emco oder bei Produktänderungen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH EG Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung mitzuliefern. Der Lieferant hält im Rahmen seiner kaufmännischen Sorgfaltsplicht die Konfliktmineralienverordnung (EU) 2017/821 ein. Neuregelungen bedürfen keiner schriftlichen Aufforderung von emco und werden in diesem Zusammenhang vom Lieferanten selbstständig geprüft, umgesetzt und eingehalten.

9. Arbeitssicherheit

Die Vertragspartner verpflichten sich alle geltenden Gesetzte, Vorschriften und Richtlinien zur Arbeitssicherheit einzuhalten und durch geeignete Maßnahmen ein sicheres Arbeitsumfeld für die Mitarbeiter zu gewährleisten.
Hierzu gehören unter anderem Schulungen der Mitarbeiter, Implementierung von Notfallmaßnahmen, persönliche Schutzausrüstung und Maßnahmen zur Unfallverhütung.

10. Audits

Der Lieferant gestattet emco, durch Audits festzustellen, ob die in dieser QSV vereinbarten Anforderungen erfüllt werden. Nach vorheriger Anmeldung kann ein Audit als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden. Hierzu gewährt der Lieferant emco während der üblichen Geschäftszeiten in gemeinsamer Absprache Zugang zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lägern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in die qualitätsrelevanten Dokumente. Die Mitarbeiter von emco sind zu Vertraulichkeit über die gewonnenen Erkenntnisse verpflichtet. Emco teilt dem Lieferanten das Ergebnis dieser Audits schriftlich mit. Sind aus Sicht von emco Maßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant im Rahmen des Zumutbaren, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und dem Auftraggeber hierüber zu unterrichten.

Treten Qualitätsprobleme auf, welche durch Leistungen des Lieferanten oder Lieferungen von Unterlieferanten verursacht wurden, hat der Lieferant auf Anfrage von emco die Möglichkeit eines gemeinsamen Besuchs / Audits beim Unterlieferanten einzuräumen.

11. Qualitätsvorausplanung

Soweit es die Größe des Unternehmens ermöglicht, führt der Lieferant eine Qualitätsvorausplanung durch. Das Ziel soll sein, die mit emco vereinbarten Leistungsspezifikationen abzusichern, einen reibungslosen Produktanlauf zu ermöglichen und einen reproduzierbaren Produktionsprozess zu gewährleisten. Diese Planung umfasst sowohl die vom Lieferanten gelieferten Leistungen als auch dessen Zukaufteile / -dienstleistungen und beinhaltet strukturierte Arbeitsschritte zur Leistungs- und Prozessqualifizierung.

12. Herstellbarkeit

Der Lieferant ist verpflichtet auf die von emco bereitgestellten technischen Unterlagen (wie z.B. Zeichnungen, Prüfvorschriften, Normen) hinzuweisen, die ihm unklar, fehlerhaft oder unvollständig erscheinen. Bei Unklarheiten wird emco entsprechende Anweisungen in schriftlicher Form erteilen oder die geänderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
Darüber hinaus stellt der Lieferant über ein internes Verteilersystem sicher, dass allen betroffenen Bereichen stets der letztgültige Stand, der von emco zugestellten Unterlagen zur Verfügung steht. Unterlagen, die dem letztgültigen Stand nicht mehr entsprechen, sind zu vernichten oder an emco zurückzusenden.

Die in dem Auftrag genannten Lieferungen und Leistungen werden vom Lieferanten bzgl. ihrer Herstellbarkeit überprüft. Diese Herstellbarkeit bedeutet, dass das angefragte Produkt unter Serienbedingungen hergestellt werden kann, insbesondere in Bezug auf die folgenden Anforderungen:

- Kapazitäten / Mengen
- Termine
- Lastenheft / Pflichtenheft
- Zeichnungen
- Spezifikationen

13. Projektplan und Meilensteine

Der Lieferant erstellt im Zuge des Projektmanagements einen Projekt- und Meilensteinplan, der emco vorgestellt wird. Folgende Meilensteine sind im Projektplan enthalten:

- Erstellung eines Produktionslenkungsplanes sowie Prüfplan (inkl. gewichteter Merkmale)
- Planung und Bereitstellung der Prüfmittel
- Herstellung nicht werkzeugfallender Musterteile (falls erforderlich)
- Herstellung erster werkzeugfallender Musterteile
- Durchführung der Erstbemusterung gemäß Absprache emco
- Verpackungsvorschriften bzw. Verpackungsanweisungen

Der Lieferant kommuniziert den Projektstatus in festgelegten Zeitabständen an den zuständigen Ansprechpartner bei emco.
Über eine systematische Prüfplanung und Prüfmittelplanung stellt der Lieferant sicher, dass bei neuen oder geänderten Produkten sowie Prozessen

- alle für die Qualität wesentlichen Merkmale erfasst sind,
- die anzuwendenden Prüfverfahren und -häufigkeiten geeignet sind und
- die Prüfmittel richtig konzipiert und rechtzeitig vor Nullserienbeginn verfügbar sind.

Wesentliche Merkmale hinsichtlich der Qualität sind in den Zeichnungen und Spezifikationen enthalten.

Die Festlegung von gewichteten Merkmalen, welche in der Prüfplanung und in der Prüfmittelplanung besonders zu beachten sind, erfolgt nach Absprache mit emco.

Ein Prüfplan / Produktionslenkungsplan enthält folgen Angaben:

- Stammdaten (wie Hersteller, Bezeichnung, Zeichnungs-Nr., technischer Änderungsstand)
- Dokumentationspflicht und Ersteller / Anwender / Datum
- Prüfmerkmal(e), (mindestens alle signifikanten Merkmale)
- Prüfmittel
- Prüfhäufigkeit
- Prüfart (quantitativ oder qualitativ)
- Stichprobengröße

14. Bemusterung

Vor Serienbeginn der Produkte hat die Bemusterung den Nachweis zu erbringen, dass die in Zeichnungen und Spezifikationen festgelegten Qualitätsforderungen erreicht werden.
Innerhalb der Bemusterung werden gemeinsame Absprachen zur Durchführung vereinbart. Dazu zählen unter anderem das anzuwendende Verfahren, die Vorlagestufe und die geforderten Unterlagen. Werden bei der Prüfung der Musterteile geringfügige Abweichungen zur Zeichnung oder der Spezifikation festgestellt und sind diese nicht mehr kurzfristig korrigierbar, ist rechtzeitig vor dem festgelegten Versand der Muster eine Abweicherlaubnis bei emco zu beantragen.

Wenn eine Bemusterung abgelehnt oder nur mit Auflagen (Abweicherlaubnis) freigegeben wird, so ist vom Lieferanten nach Erhalt des Ergebnisses ein Aktionsplan zur Erreichung der uneingeschränkten Freigabe bei emco einzureichen. Der Termin für eine erforderliche Nachbemusterung ist schriftlich zu vereinbaren.

Die Lieferung von Produkten an emco (auch nach Änderungen) ist nur nach erfolgter Bemusterungsfreigabe bzw. Vorlage einer Abweicherlaubnis / Sonderfreigabe durch emco möglich.
Eine jährliche vollständige Requalifizierung gemäß Anforderung emco wird kostenlos vom Lieferanten durchgeführt. Die Ergebnisse sind auf Anfrage emco zur Verfügung zu stellen.

15. Nachweis der Prozessfähigkeit

Unabhängig von der Festlegung der Prüfmerkmale zur Serienüberwachung muss der Lieferant Prozessfähigkeitsuntersuchungen für gewichtete Merkmale durchführen. Fähigkeitswerte werden je zu prüfendes Merkmal separat mit dem Lieferanten abgestimmt.

Wenn die erforderlichen Prozessfähigkeiten nicht erreicht werden, sind unverzüglich Maßnahmen des Lieferanten bzw. den Unterlieferanten zur Prozessoptimierung einzuleiten und geeignete Prüfverfahren anzuwenden, so dass das Qualitätsziel erfüllt werden kann.

16. Rückverfolgbarkeit und Dokumentation

Der Lieferant führt ein effizientes Bestandsmanagement durch, welches die lückenlose Rückverfolgbarkeit aller Materialien und Produkte ermöglicht. Das FIFO-Prinzip ist – auch in Betrachtung von potenziellen Haltbarkeitsdaten - dabei zwingend einzuhalten. Der Lieferant stellt sicher, dass Produkte mit dem kürzesten Haltbarkeitsdatum zuerst verbraucht werden.

Emco wird von Seiten des Lieferanten im Falle der Notwendigkeit (Kundenreklamationen, Personenschäden etc.) Einsicht in die hierfür einschlägige Dokumentation gewährt und diese soweit erforderlich zur Verfügung gestellt.

Für die Erstellung und Aufbewahrung von Dokumenten sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

17. Serienüberwachung

Die Qualität der bezogenen Materialien oder Teile wird durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen durch den Lieferanten gewährleistet (Prüfzeugnisse, Stichproben, etc.). Vor Serienbeginn sind Absprachen mit emco notwendig, um den gleichen Qualitätsstandard sicherzustellen.

18. Serienlieferung

Der Lieferant stellt die Versorgung von Teilen entsprechend den vereinbarten Liefermengen und Terminen sicher. Zur Vermeidung von Störungen und Ausfällen, wie z.B. Maschinen- oder Werkzeugausfällen, unterhält der Lieferant eine vorbeugende Instandhaltung bzw. Wartung.

19. Fehlerhafte Teile

Werden fehlerhafte Teile festgestellt, müssen diese selektiert, gekennzeichnet und separiert werden. Die Durchführung orientiert sich an Kosten und Kapazitäten (emco, Kunde oder Dritte). Die Kosten oder Aufwendungen werden durch den Verursacher getragen.

Der Lieferant ist nur dann berechtigt von der Spezifikation abweichende Teile zu liefern, wenn eine genehmigte Abweicherlaubnis seitens emco vorliegt. Auch über nachträglich erkannte Abweichungen ist emco unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

20. Eingangsprüfung und Mängelanzeige

Emco prüft die vom Lieferanten bezogenen Produkte nach deren Erhalt auf Einhaltung von Menge und Identität, sowie auf äußerlich erkennbare Schäden und führt nach eigenem Ermessen eine stichprobenartige qualitative Wareneingangsprüfung durch. Die durchgeführte Wareneingangsprüfung entbindet jedoch den Lieferanten nicht, die Konformität seiner Produkte vor Lieferung an emco sicherzustellen.
Mängelrügen werden vom Lieferanten auch zu später festgestellten Mängeln akzeptiert. Die Gewährleistungsrechte von emco bleiben in diesem Fall in vollem Umfang erhalten. Emco wird seitens des Lieferanten von der Untersuchungs- und Rügepflicht (§377 HGB) befreit.

Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass seine Haftpflichtversicherung die vorstehende Abänderung der gesetzlichen Regeln anerkennt, ohne dass dadurch der bestehende Deckungsschutz seiner Haftpflichtversicherung beeinträchtigt wird.

21. Reklamationswesen

Im Fall einer Beanstandung hat der Lieferant den Informationsfluss und die zeitnahe Abarbeitung, anhand geeigneter Problemlösungsmethoden, sicherzustellen.
Die Bearbeitung von Beanstandungen umfasst beim Lieferanten unter anderem die Implementierung von Sofortmaßnahmen, Analyse der Fehlerursache sowie die Einführung, Implementierung und Verifizierung von Abstellmaßnahmen.

Vor der Aussortierung, Rücklieferung oder Nacharbeit fehlerhafter Produkte wird die weitere Vorgehensweise zwischen dem Lieferanten und emco abgestimmt, um potenziell negative Auswirkungen sowie Kosten möglichst gering zu halten.

In allen Fällen, in denen Lieferanten von emco über einen Vorfall informiert wurden, sind sie verpflichtet, innerhalb von maximal zwei Werktagen nach Erhalt der Mitteilung durch emco über die weitere Bearbeitung aller potenziell betroffenen Lieferungen zu informieren. Unter Berücksichtigung der Sicherstellung der Lieferbereitschaft sind entsprechende Maßnahmen möglich:

- Rücksendung und kurzfristige Ersatzbeschaffung
- Aussortierung durch eine externe Firma, durch den Lieferanten oder durch emco selbst
- Nacharbeit durch Sortierfirma, Lieferant oder emco
- Verschrottung durch emco

Für den Fall, dass der Lieferant aus allein vom Lieferanten zu vertretenden Gründen nicht antwortet oder die Ware noch bei emco liegt, ist emco berechtigt Gebühren für die damit verbundene Lager-/ Abwicklungskosten zu erheben. Der Lieferant ist berechtigt nachzuweisen, dass die tatsächlichen Kosten oder Schäden nicht entstanden sind oder wesentlich niedriger sind als die genannten Gebühren. Die Geltendmachung eines höheren Schadens beziehungsweise einer höheren Entschädigung aufgrund vertraglich oder gesetzlich bestehender Regelungen bleibt emco vorbehalten.

Der Lieferant verpflichtet sich eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von mindestens 5.000.000€ p.a. abzuschließen. Auf Verlangen von emco hat der Lieferant diesen Abschluss nachzuweisen.

Die nächste Lieferung nach der Beanstandung ist durch den Lieferanten deutlich zu kennzeichnen.

22. Wiederholt auftretende Qualitäts- oder Lieferprobleme

Bei sich wiederholenden Qualitätsproblemen und bei erheblichen Ausfallraten / Rückweiseraten bzw. sicherheitsrelevanten Fehlern, welche auf das Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, ist die Abarbeitung anhand der 8D-Methode zwingend notwendig. Hierzu ist das von emco bereitgestellte Formular zu verwenden.

Falls mit den jeweils definierten Maßnahmen kein ausreichendes Ergebnis erreicht wird, behält sich emco vor zusammen mit dem Lieferanten vor Ort das Problem zu lösen. Die hierzu entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

23. Änderungen

Der Lieferant hat grundsätzlich ein eigenes Verfahren zu etablieren, um sicherzustellen, dass jede beabsichtigte Änderung am freigegebenen Leistungs- bzw. Lieferumfang (z.B. Änderungen am technischen Bauzustand, an der Spezifikation, an den Produktionsverfahren und -abläufen, an eingesetzten Hilfs- und Betriebsstoffen, für den Einsatz von Äquivalenz- oder Ausweichprodukten) hinsichtlich

möglicher Auswirkungen vor deren Umsetzung durch den Lieferanten bewertet, verifiziert, validiert und genehmigt werden. Darüber sind geeignete Aufzeichnungen beim Lieferanten zu führen.

Vor Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerung von Fertigungsstandorten, dem Einsatz neuer Unterlieferanten und der Änderung von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte, wird der Lieferant emco insofern rechtzeitig schriftlich benachrichtigen, so dass emco die Tragweite der Änderung(en) prüfen kann.
Die Freigaben für Änderungen sind entsprechend den Vorgaben von emco zu handhaben. Über die Notwendigkeit zur Durchführung von außerplanmäßigen Audits wird der Lieferant rechtzeitig informiert – siehe hierzu Punkt 8 – Audits.

Sämtliche Änderungen am Produkt und produktrelevante Änderungen in der Prozesskette, sind in einem Teilelebenslauf zu dokumentieren. Teilelebensläufe sind mit Beginn der Mustererstellung bis zum Ende der Serienproduktion zu führen und beinhalten mindestens folgende Angaben:

- Teilebenennung
- Teilenummer
- Änderungsstand der Zeichnung oder Baustufe,
- Änderungsbeschreibung,
- Liefertermin Muster
- Liefertermin Serie und Bemusterung.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass Produkte, die nach Implementierung eines neuen Änderungsstandes gefertigt wurden, nicht mit Produkten, welche nach altem oder abweichendem Stand produziert wurden, vermischt werden. Ebenso muss FIFO (First in, First out) sichergestellt werden, was bedeutet, dass keine Produkte konform altem Stand nach der ersten Auslieferung von Produkten des neuen Standes geliefert werden dürfen. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Einholung der Zustimmung von emco in Bezug auf produktionsbezogene Änderungen bleibt unberührt.

24. Geheimhaltung

Beide Vertragsparteien sichern einander zu, Informationen und Kenntnisse, welche sie von der anderen Partei erlangt haben, geheim zu halten und nicht ohne schriftliche Zustimmung Dritten gegenüber zugänglich zu machen oder zweckentfremdet zu nutzen.
Die Verpflichtung bleibt ab dem Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung über einen Zeitraum von drei Jahren bestehen.

25. Geltung und Laufzeit

Vorliegende QSV wurde in gegenseitiger Absprache zwischen emco und dem Lieferanten getroffen. Sie gilt ab beiderseitiger Unterzeichnung des Vertrages und ist somit Bestandteil aller Lieferverträge, welche zwischen beiden Vertragsparteien geschlossen werden oder bereits abgeschlossen sind.

Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende kann die QSV von jeder der Vertragsparteien gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
Eine Beendigung dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit laufender Lieferverträge, bis zu deren vollständigen Abwicklung, unberührt.

26. Weitere produktspezifische Anforderungen

Weitere produktspezifische Anforderungen bedürfen einer separaten Zusatzvereinbarung.

27. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als rechtlich unwirksam erweisen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall werden der Lieferant und emco eine rechtlich wirksame Regelung treffen, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten, wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

28. Schlussbestimmungen, Recht, Gerichtsstand

Die Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten wird die örtliche und internationale ausschließliche Zuständigkeit am Geschäftssitz des Bestellers vereinbart. Diese Zuständigkeit schließt insbesondere auch jede andere Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhanges gesetzlich vorgesehen ist.

Emco ist berechtigt, den Lieferanten an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

_____

Ort, Datum Unterschriften emco

_____

Ort, Datum Unterschriften Lieferant